

VWT • Lossiusstraße 1 • 99094 Erfurt

Hauptgeschäftsführer

Thüringer Landtag
Ausschuss für Europa, Kultur und Medien
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

vorab per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

**Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR)
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/2555 -**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Einladung zur mündlichen Anhörung am 19. März 2021 und die Aufforderung, zu der Neufassung des MDR-Staatsvertrages Stellung zu nehmen.

Bevor ich auf den Inhalt des novellierten Staatsvertrages eingehe, erlauben Sie mir wenige Anmerkungen zu dem schriftlichen Anhörungsverfahren, das die Thüringer Staatskanzlei im Zeitraum vom 26. November bis 10. Dezember 2020 durchführte. Ein Anhörungsverfahren, das zumindest Fragen aufwirft.

Auffällig ist die kurze Anhörungsfrist von zwei Wochen. Wenn die Staatskanzleien dreier Länder sechs Jahre über die Neufassung eines Staatsvertrages verhandeln, könnte eine Anhörungsfrist auch etwas länger sein, sollte man meinen. Dies insbesondere auch dann, wenn allein die Thüringer Staatskanzlei eine Anhörung einleitet und die Anzuhörenden gebeten werden, sich auch mit Vertretern ihrer Institutionen bzw. Belange in Sachsen und Sachsen-Anhalt abzustimmen. Ich weiß auch nicht, inwieweit die Federführung der Rechtsaufsicht über den MDR das Mandat umfasst, für die Länder Sachsen und Sachsen-Anhalt eine Anhörung durchzuführen. Allein diese Umstände, die es wert sind, hinterfragt zu werden, sind geeignet den Eindruck zu erwecken, hier wollte man etwas ganz schnell über die Bühne bringen.



Hinzu kommt, dass entgegen der Aussage der Thüringer Staatskanzlei, eine Anhörung der Betroffenen durchführen zu wollen, nicht alle Betroffenen angehört wurden. Der Verband wurde an der Anhörung nicht beteiligt, und zwar bewusst nicht beteiligt. Wir wissen nicht, aus welchen Gründen die Arbeitgeberverbände der drei Länder von der Thüringer Staatskanzlei von der Anhörung ausgeschlossen wurden. Weder der gemeinsame Brief der Präsidenten der Landesvereinigungen der Arbeitgeberverbände an den Chef der Thüringer Staatskanzlei vom 9. Dezember 2020 noch der gemeinsame Brief an den Ministerpräsidenten vom 21. Dezember 2020 wurden beantwortet.

Zum Inhalt des Staatsvertrages bezieht sich unsere Stellungnahme ausschließlich auf § 16, die Zusammensetzung des Rundfunkrates und hier die Verdopplung der Mitglieder der Arbeitnehmerverbände auf sechs und die Reduzierung der Mitglieder der Arbeitgeberverbände auf zwei nach § 16 Abs. 1 Ziffern 8 und 9.

Die Begründung zum Staatsvertrag, die Handwerksverbände und die Industrie- und Handelskammer funktional den Arbeitgeberverbänden zuzuordnen, ist genauso falsch wie die Aussage von Herrn Staatssekretär Krückels in der Landtagssitzung am 5. Februar 2021, man habe damit eine Parität zwischen den Vertretern der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberverbände hergestellt. Weder die Thüringer Handwerkskammern noch der Thüringer Handwerkstag e. V. vertreten Arbeitgeberinteressen oder nehmen sozialpolitische Aufgaben wahr. Ihnen obliegt vielmehr die Wahrnehmung der Belange des gesamten Thüringer Handwerks einschließlich der Beschäftigten und Auszubildenden. Den IHKs ist die Wahrnehmung sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Interessen nach dem IHK-Gesetz untersagt. Dieses grundsätzliche Verbot bleibt auch in dem vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzentwurf zum IHK-Gesetz bestehen.

Wenn Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände aufgefordert werden, Mitglieder in ein Gremium zu entsenden, dann sind sie als Sozialpartner aufgefordert und es gilt der Grundsatz der Parität.

Ich habe dem Ministerpräsidenten und dem DGB Hessen-Thüringen mit Schreiben vom 22. Februar 2021 einen Vorschlag unterbreitet, der die Intention des Staatsvertrages aufgreift, mit der Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Arbeitnehmerverbände diese der Mitgliederzahl der Arbeitgeberverbände anzugleichen.

Die Arbeitgeberverbände der drei Länder akzeptieren sechs Mitglieder der Arbeitnehmerverbände bei drei Mitgliedern der Arbeitgeberverbände. Die Parität, auf die wir nicht verzichten, wird erreicht über die drei Mitglieder der Handwerksverbände, die von den Landesfach- und Landesinnungsverbänden des Handwerks kommen. Vorzugsweise erfolgt die Entsendung der Mitglieder der Handwerksverbände über den Unternehmerverband Deutsches Handwerk (UDH), der die Aufgabe hat, die gemeinsamen fachlichen, beruflichen, wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Belange der angehörenden Verbände zu vertreten. Das IHK-Gesetz schließt es aus, das Mitglied der IHK aus Sachsen in der Parität zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden mit zu berücksichtigen.

Der DGB Hessen-Thüringen unterstützt diesen Vorschlag und bittet die Landesregierung und die Abgeordneten des Landtags, diesen Vorschlag aufzugreifen und zu folgen, wie Sie der Stellungnahme des DGB entnehmen können.

Wenn Sie, meine Damen und Herren Abgeordnete, diesen Vorschlag ebenfalls für sachgerecht und gut befinden, berücksichtigen Sie bitte bei Ihrer Entscheidung über den Gesetzentwurf der Landesregierung zum MDR-Staatsvertrag auch, dass die Staatskanzlei den Arbeitgeberverbänden nicht die Möglichkeit gab, diesen Vorschlag zu einem Zeitpunkt einzubringen, zu dem der Staatsvertrag noch für Änderungen offen war.

Empfehlen Sie der Landesregierung, das Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag über den MDR zurückzuziehen und im Einvernehmen mit den Staatskanzleien in Sachsen und Sachsen-Anhalt zu ändern. Sollte die Landesregierung hierzu nicht bereit sein, sollte der Ausschuss dem Landtag empfehlen, dem Gesetz nicht zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen